

DURCHFÜHRUNGSPLAN

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

Plan Nr. **D 534**

BEZIRK: WANDSBEK STADTTEIL: EILBEK

PLANBEZIRK: LEIBNITZSTRASSE—SCHELLINGSTRASSE—WIELANDSTRASSE—WANDSBEKER CHAUSSEE

LP 4

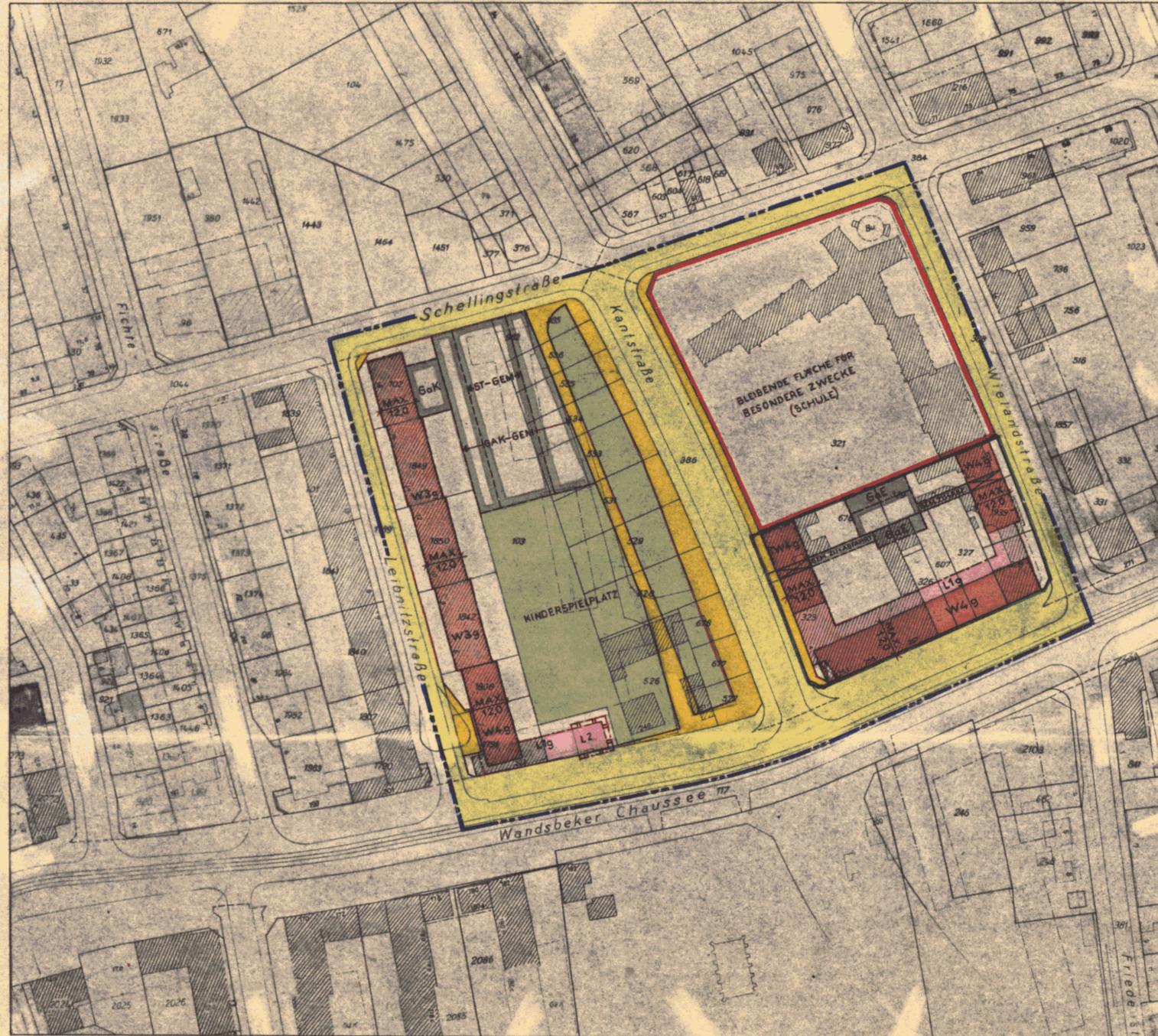
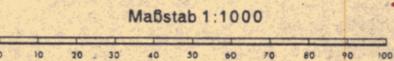
- Umgrenzung des Planbezirks
- Bodenordnungsgebiet
- Straßelinien
- Baulinien
- Begrenzungslinien

Flächen öffentlicher Nutzung

- | | | |
|-----------|------|------------------------------|
| bleibende | neue | |
| | | Straßenflächen |
| | | Grün- und Erholungsflächen |
| | | Wasserflächen |
| | | Bahnanlagen |
| | | Flächen für besondere Zwecke |

Flächen privater Nutzung

- | | | |
|--|--------------------------|---|
| | Wohngebiet | } gemäß Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1938 |
| | Mischgebiet | |
| | Geschäftsgebiet | |
| | Flächen für Läden | |
| | Durchfahrten | |
| | Arkaden bzw. Durchgänge | |
| | Auskragungen | |
| | Einstellplätze | } mit Zusatz Gem-Gemeinschaftsanlagen gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung |
| | Erdgeschossige Garagen | |
| | Garagen unter Erdgleiche | |
| | Vorhandene Baulichkeiten | |



Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsamt
 Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
 Ruf 34 10 08
Mr. 7036

Die Übereinstimmung mit dem Original-Durchführungsplan wird bescheinigt.
 Hamburg, den **7. JUNI 1961**
[Signature]
 Techn. Inspektor

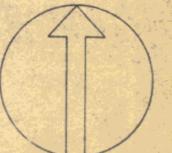
Aufgestellt: Hamburg, den _____
 Baubehörde
 Landesplanungsamt Tiefbauamt

Öffentlich ausgelegt von _____ bis _____
 beim Bezirksamt _____
 Stadtplanungsabteilung

Teil der Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft
 Nr. _____ aufgrund des Senatsbeschlusses vom _____

Als maßgebliches Stück des Durchführungsplanes
 von der Bürgerschaft beschlossen am _____

Festgestellt durch Gesetz vom **19. MAI 1961**
 (GVBl. 1961, Seite 168.)
 In Kraft getreten am **31. MAI 1961**



- Erläuterungen -

Bezirk Wandsbek, Stadtteil Eilbek
Planbezirk Leibnitzstraße - Schellingstraße - Wielandstraße - Wandsbeker
Chaussee

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke
Bebauung nach Fläche und Höhe

Die Nutzungsart und der Nutzungsgrad der Grundstücke sowie das Maß der Bebauung nach Fläche und Höhe sind aus dem Plan ersichtlich.

2. Besondere Vorschriften

2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.

2.2 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens:

2.21 für die eingeschossigen Läden (L1g)	5,0 m,
2.22 für die zweigeschossigen Läden (L2g)	7,5 m,
2.23 für die dreigeschossigen Wohnhäuser (W3g)	10,0 m,
2.24 für die viergeschossigen Wohnhäuser (W4g)	13,0 m.

2.3 Im Baugenehmigungsverfahren wird festgelegt, wie die Auskragungen in den öffentlichen Grund entsprechend den straßenbau- und verkehrstechnischen Erfordernissen zu gestalten sind. Das gilt insbesondere auch für die lichte Höhe. Der überbaubare öffentliche Grund darf nicht unterkellert werden.

2.4 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.

2.5 Die nicht bebaubaren Flächen der Grundstücke mit Wohnhäusern, einschließlich der Flächen über den Garagen unter Erdgleiche, sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

2.6 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.

2.7 Die bei den Garagen unter Erdgleiche dargestellten Begrenzungslinien sind Baulinien unter Erdgleiche.

3. Maßnahmen zur Verwirklichung des Durchführungsplans

3.1 Es können Maßnahmen der Bodenordnung (Umlegung, Grenzregelung) getroffen und Enteignungen nach Maßgabe der Vorschriften des Fünften Teiles des Bundesbaugesetzes durchgeführt werden.

3.2 Die für öffentliche Zwecke ausgewiesenen Flächen sind an die Freie und Hansestadt Hamburg zu übereignen.

Die Überzinsimung mit dem
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den - 8. JUNI 1967

Haas

Technischer Inspektor